15

31.05.2002

Siehe Rückseite

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Nr.	Bezeichnung	Seite
43	Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna	112
44	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 21.05.2002	114
45	Satzung über die Benutzung des städtischen Parkhauses „Parkhaus Massener Straße“ vom 27.05.2002	115
46	1. Änderungssatzung vom 27.05.2002 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Unna (Sondernutzungssatzung) vom 06.07.1993	121
47	14. Änderungssatzung vom 27.05.2002 zur Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 18.02.1982	123
48	2. Änderungssatzung vom 27.05.2002 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna vom 19.12.1977	125
49	6. Änderung vom 27.05.2002 zur Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Unna (Parkgebührenordnung) vom 12.04.1994	128
50	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Unna vom 27.05.2002	130
51	7. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Unna (Parkgebührenordnung) vom 12.04.1994	138

43 **B E K A N N T M A C H U N G**

Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna

Der Rat der Stadt Unna hat am 16.05.2002 beschlossen:

Die in dem nachfolgenden Lageplan kenntlich gemachte Teilfläche

des Wirtschaftsweges in Siddinghausen (Flur 3, Flurstück 248)

wird aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) in der z. Z. geltenden Fassung eingezogen.

Die Einziehung wird am ersten Tage des auf diese Bekanntmachung folgenden Kalendermonats wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Unna, Fachbereich 6 – 66, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzulegen.
Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.

Unna, 21. Mai 2002

STADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Volker W. Weidner

ABl. StUN 15-43/31. Mai 2002

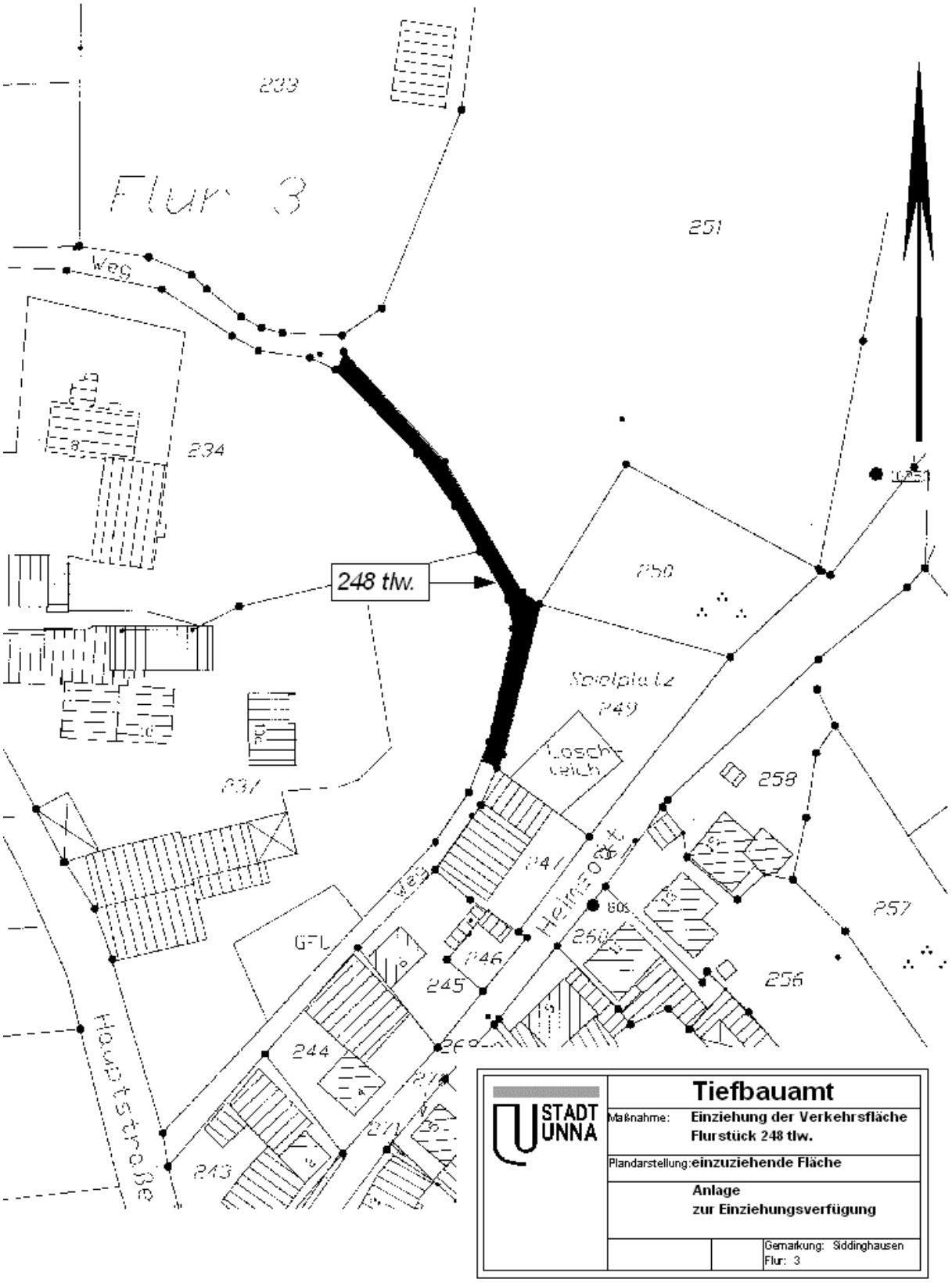

Anlage zum ABl. StUN 15-43/31. Mai 2002

44 **B E K A N N T M A C H U N G**

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 21.05.2002

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils gültigen Fassung wird für die Stadt Unna verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen anlässlich der Veranstaltung ”Massener Fronleichnamkirmes” am folgenden Sonntag geöffnet sein:

02. Juni 2002, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Am vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Die Regelung wird räumlich begrenzt auf die nachstehenden Bereiche:

- Massener Hellweg (Mittelstraße bis Massener Bahnhofstraße),
- Massener Bahnhofstraße (bis Sedanstraße),
- Bismarckstraße (bis Mittelstraße),
- Mittelstraße.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung ist nur am 02. Juni 2002 in Kraft.

Unna, 21. Mai 2002

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Weidner

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 21. Mai 2002

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Weidner

ABl. StUN 15-44/31. Mai 2002

45 **B E K A N N T M A C H U N G**

Satzung über die Benutzung des städtischen Parkhauses
”Parkhaus Massener Straße”
vom 27.05.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert am 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.05.2002 die vorliegende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Unna betreibt das „Parkhaus Massener Straße“ als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Benutzung

(1) Das Parkhaus dient dem zeitlich befristeten Parken von Kraftfahrzeugen. Die Benutzung ist jedermann gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr gestattet. Zum Zwecke der Auslastung können darüber hinaus Parkflächen an Arbeitszeit- und/oder Dauerparker vergeben werden. Diese Vergaben sind vor dem Hintergrund des der öffentlichen Einrichtung innewohnenden Benutzungsrechtes für jedermann frei widerruflich.

(2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind.

a) Kraftfahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
b) Lastkraftwagen und deren Anhänger,
c) Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können,
d) nicht versicherte, nicht betriebssichere Kraftfahrzeuge oder solche ohne amtliches Kennzeichen,
e) Kraftfahrzeuge mit feuergefährlicher, explosiver oder ätzender Ladung,
f) Kraftfahrzeuge, die mit Flüssiggas betrieben werden,
g) Wohnwagen,
h) Krafträder,
i) Fahrzeuge, deren Höhe einschließlich Ladung und Zubehörteile das Maß von 2 m überschreiten.

Dem entgegen eingestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Einstellers aus dem Parkhaus entfernt werden.

(3) Das eingebrachte Kraftfahrzeug ist auf dem Stellplatz genau innerhalb der Markierung derart abzustellen, dass das ungehinderte Aus- und Einsteigen auf den benachbarten Stellplätzen gewährleistet ist. Falsch eingestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Einstellers auf den vorgeschriebenen Platz gebracht werden.

(4) Betriebliche Bedürfnisse geben der Stadt Unna die Befugnis, das eingestellte Fahrzeug vorübergehend oder dauernd auf einem Platz abzustellen, oder dem Einsteller einen anderen Platz zuzuweisen.

(5) Der Bereich ”Frauenparkplätze” ist ausschließlich der Benutzung durch Frauen ohne männliche Begleitung vorbehalten.

(6) Die für Behinderte ausgewiesenen Parkplätze dürfen nur von Personen genutzt werden, die in Besitz einer behördlichen Sondergenehmigung sind und diese im Fahrzeug sichtbar ausgelegt haben.

(7) Das Parkhaus ist videoüberwacht.

(8) Innerhalb der gem. § 4 gebührenpflichtigen Zeiträume dürfen Fahrzeuge nur mit einem gültigen Parkschein, einem gültigen Arbeitszeit- oder Dauerparkausweis, der am oder im Fahrzeug von außen gut sichtbar angebracht sein muss, für die Dauer der zulässigen Parkzeit geparkt werden.

(9) Die in den Parkhäusern durch Verkehrszeichen angeordnete Verkehrsregelung ist verbindlich einzuhalten.

(10) Die Beaufsichtigung obliegt dem von der Stadt beauftragten Personal; dessen Weisung und Anordnung ist Folge zu leisten.

(11) Die Insassen des abgestellten Kraftfahrzeuges haben die Parkhäuser unverzüglich unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt zu verlassen.

(12) In dem Parkhaus ist untersagt:

a) Rauchen und Verwendung von Feuer,
b) Betanken der Fahrzeuge,
c) Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen,
d) Unnötiges Laufen lassen des Motors,
e) Sonstiges Lärmen jeder Art,
f) Aufenthalt von nicht gehbehinderten Personen in abgestellten Fahrzeugen,
g) Aufenthalt von Personen über die mit dem Abstell- und Abholvorgang verbundene Zeit hinaus,
h) Abstellen und Lagerung von Gegenständen außerhalb des Kraftfahrzeuges,
i) Verteilen von Wurfsendungen und jegliches Plakatieren,
j) Das Entsorgen und Abstellen von Hausmüll inklusive das Entleeren von Aschenbechern.

§ 3
Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Unna erhebt zur Deckung der Kosten der Einrichtung mittels Parkautomaten sowie Arbeitszeit- und Dauerparkausweisen Benutzungsgebühren. Der Gebührenpflicht unterliegen Halter und Fahrer, der in dem Parkhaus abgestellten Kraftfahrzeuge.

(2) Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges; sie wird mit ihrer Entstehung fällig.

§ 4
Höhe der Parkgebühr, Parkzeit

(1)

Tag	Zeit	Gebühr
Mo. – Sa.	Für 20 Minuten 08:00 – 19:00 Uhr 19:00 – 08:00 Uhr	0,10 € 1,00 € je Stunde 1,50 € insgesamt
Sonn- und Feiertag	Für 20 Minuten 08:00 – 08:00 Uhr	0,10 € 1,50 € insgesamt
Arbeitszeitparker	10 Stunden	35 € je Monat (Normaltarif) 20 € je Monat (Dachfläche)
Dauerparker	Unbegrenzt	50 € je Monat (Normaltarif) 35 € je Monat (Dachfläche)

Die Benutzer haben, mit Ausnahme der Arbeitszeit- bzw. Dauerkarteninhaber, die Parkgebühren durch Einwerfen der erforderlichen Münzen in die aufgestellten Parkautomaten bei Beginn der Parkzeit zu entrichten. Sollte einer der Automaten defekt sein, ist ein anderer Automat zu benutzen.

(2) Bei der Entscheidung für den in § 4 Abs. 1 gewählten Dachflächentarif gilt die Berechtigung der jeweiligen Karteninhaber ausschließlich für die Dachfläche.

(3) Tickets für Arbeitszeit- und Dauerparker erstellt das Ordnungsamt der Stadt Unna. Diese sind monats- oder jahresbezogen erhältlich und an ein Kraftfahrzeug gebunden. Das amtliche Kennzeichen ist auf diesen Tickets zu vermerken. Tickets für Arbeitszeitparker sind individuell nach den Arbeitszeiten der Nutzer auszustellen.

§ 5
Entfernung unberechtigt abgestellter Kraftfahrzeuge

(1) Kraftfahrzeuge, die die Benutzung des Parkhauses behindern, oder gem. § 2 der Satzung unberechtigt abgestellt sind, können auf Kosten des Halters entfernt werden.

(2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen eine der Vorschriften der §§ 2 oder 3 der Satzung kann die Stadt die weitere Benutzung des Parkhauses untersagen.

§ 6
Haftung

(1) Ist das Parkhaus durch Fremdeinwirkung oder höhere Gewalt nicht betriebsbereit, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder auf Schadenersatz.

(2) Die Stadt Unna haftet nur für Personen- und Sachschäden, die auf bauliche Mängel an den Parkhausanlagen und auf das schuldhafte Verhalten des beauftragten Personals zurückzuführen sind. Der Benutzer, der einen Schadensersatzanspruch gegen die Stadt oder eine von ihr beauftragte Person geltend machen will, muss das Schadenereignis unverzüglich bei der Stadt schriftlich anzeigen.

(3) Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die sie aus Anlass der Benutzung des Parkhauses gegenüber der Stadt oder Dritten schuldhaft verursachen.

(4) Die Benutzer sind gehalten, ihre Fahrzeuge nach erfolgter Abstellung ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrsüblich zu sichern. Das Befahren mit tiefergelegten Fahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko.

§ 7
Ausnahmeregelungen

Abweichend von § 2 Abs.1 kann das Parkhaus auch vorübergehend für anderweitige Nutzungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten – Vollstreckung

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit für das OWiG 19. Februar 1987 (Bundesgesetzblatt I, Seite 602), für das VwVfG NW in der Fassung vom 13.Mai 1980 (GV NRW, Seite 510/SGV NRW, Seite 16)) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. von der Benutzung ausgeschlossene Fahrzeuge (§ 2 Abs. 2) abstellt,
2. das Fahrzeug innerhalb der gemäß § 4 gebührenpflichtigen Zeiträume ohne gültigen Parkschein oder ohne gültigen Sonderausweis (gem. §§ 2,3,4) abstellt,
3. das Fahrzeug nicht innerhalb der markierten Stellflächen parkt (§ 2 Abs. 3),
4. auf Sonderparkplätzen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung parkt, ohne den besonderen Parkausweis gut sichtbar auszulegen,
5. im Parkhaus raucht, Feuer verwendet, Fahrzeuge betankt oder repariert, unnötig den Motor laufen lässt, Gegenstände außerhalb des Fahrzeuges lagert, Wurfsendungen verteilt, plakatiert (§ 2 Abs. 12). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Benutzung des städtischen Parkhauses Massener Straße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 27. Mai 2002

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 15-45/31. Mai 2002

46 **B E K A N N T M A C H U N G**

1. Änderungssatzung vom 27.05.2002 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Unna (Sondernutzungssatzung) vom 06.07.1993

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des LandesNordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91), der §§ 8 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl I S. 1742) zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der UVP – Änderungsrichtlinie, der IVU – Richtlinie und weiterer EG – Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl I S. 1950), der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.1994 (GV NRW S. 1666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 214) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.05.2002 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Buchstabe A Nr. 4 und Buchstabe B der Anlage zur Sondernutzungssatzung erhält folgende Fassung:

A Allgemeine Bestimmungen

4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.

B Gebühren

Lfd. Nr	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	**Anbieten von Waren und Leistungen**	
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	mtl. 3,00 €
1.2	Verkaufsstände, Verkaufswagen aller Art je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	mtl. 10,00 €
2	**Anlagen und Einrichtungen**	
2.1	Verkaufsautomaten für jeden angefangenen qm Frontfläche	mtl. 15,00 €
2.2	Kinderspielgeräte, je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	mtl. 7,50 €

3	**Lagerungen**	
3.1	Baustelleneinrichtungen von mehr als 2 Tagen, je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	mtl. 1,50 €
4	**Werbung**	
4.1	Auslagen und Schaukästen, je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	mtl. 7,50 €
4.2	Lotterieveranstaltungen, je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	mtl. 2,50 €
4.3	Informationsveranstaltungen, je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	tgl. 0,50 €
4.4	Litfaßsäulen, Plakatwände und sonstige Werbeflächen	mtl. 15,00 €
4.5	Transparente, Straßenüberspannungen, je Stück	tgl. 1,50 €
4.6	Plakatierung, je Plakat	1,00 €

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Unna (Sondernutzungssatzung) vom 06.07.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 27. Mai 2002

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 15-46/31. Mai 2002

47 **B E K A N N T M A C H U N G**

14. Änderungssatzung vom 27.05.2002 zur Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 18.02.1982

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.1994 (GV NRW S. 1666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 718), und der §§ 1, 2, 7, 8 und 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) und die öffentlich rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 27. September 1979 hat der Rat der Stadt Unna am 16.05.2002 folgende Satzung und Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Unna beschlossen:

§ 1

Der § 5 –Höhe der Gebühren – erhält folgende Fassung:

Für ausgeführte Transporte werden die nachstehenden Gebühren erhoben:

1	Transporte		
1.1	Innerhalb des Gebietes des Rettungsdienstbereiches		
1.1.1	Krankentransportwagen (KTW)	pro Person und Einsatz	125,78 €
1.1.2	Rettungstransportwagen (RTW)	pro Person und Einsatz	365,06 €
1.1.3	a) Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	pro Person und Einsatz	201,45 €
	b) Notarzteinsatzpauschale (NA)	pro Person und Einsatz	51,13 €
	Die Gebühren nach § 5 Nr. 1.1.2 bis 1.1.3 können gleichzeitig erhoben werden.		
1.2	Außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich		
1.2.1	Krankentransportwagen (KTW)	pro gefahrenen km	0,72 €
1.2.2	Rettungstransportwagen (RTW)	pro gefahrenen km	0,84 €
1.2.3	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	pro gefahrenen km	0,49 €
1.2.4	Tagegeld für das Personal nach geltendem Reisekostenrecht		

2	Wartezeiten für Transporte außerhalb des Rettungsdienstbereiches	
2.1	bis zu 15 Minuten	ohne zusätzliche Berechnung
2.2	ab 16. Minute für jede angefangene viertel Stunde	7,67 €
3	Reinigen der Fahrzeuge	
3.1	Besondere Reinigung nach Verunreinigungen durch den Fahrgast	28,12 €
	Desinfektion des Fahrzeuges	61,36 €
4	Berechnung der Kosten nach Kilometern	
	Es werden die gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt – angefangene Kilometer voll –) berechnet.	

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 14. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 18.02.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 27. Mai 2002

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 15-47/31. Mai 2002

48 **B E K A N N T M A C H U N G**

2. Änderungssatzung vom 27.05.2002 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna vom 19.12.1977

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.1994 (GV NRW S. 1666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Unna am 16.05.2002 folgende Änderungssatzung zum Gebührentarif für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna beschlossen:

§ 1

Die Anlage zum § 1 erhält folgende Fassung

Anlage zur 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna vom 19.12.1977

Gebührentarif

Für Leistungen nach § 1 der Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

Einsatz von Personal	ab 01.01.1989	
1. Feuerwehrmänner aller Dienstgrade	je Std.	10,00 €
2. Zuschläge zu den Personalgebühren nach § 3 der Satzung		
Einsatz von Fahrzeugen		
TSF, TSF-T, TSA mit TS 8/8	je Std.	15,00 €
LF 8, TLF 8	je Std.	20,00 €
LF 16, LF 16-TS, TLF 16, TroTLF, SkW, Wassertransportfahrzeug	je Std.	25,00 €
TLF 24/50	je Std.	25,00 €
RW 1	je Std.	35,00 €
RW 2, RW 2 Öl	je Std.	50,00 €
Ölwehrfahrzeug	je Std.	35,00 €
DL 18	je Std.	15,00 €
DL 30	je Std.	60,00 €
KomFz. und ELW	je Std.	15,00 €
LKW bis 7,5 t	je Std.	15,00 €
Krad	je Std.	3,00 €
Motorboot	je Std.	7,50 €

Einsatz von Geräten

tragbare Leitern	je Std.	5,00 €
Pressluftatmer	je Std.	15,00 €
Standrohr mit Schlüssel	je Std.	1,50 €
Verteiler	je Std.	1,50 €
Strahlrohe B und C	je Std.	1,50 €
Luftschaumrohr	je Std.	2,50 €
Saugschlauch je Länge	je Std.	3,00 €
Saugkorb	je Std.	1,00 €
Druckschlauch C je Länge	je Std.	3,00 €
Druckschlauch B je Länge	je Std.	4,00 €
Kübelspritze	je Std.	1,50 €
Handfeuerlöscher und Kosten der Füllung nach einem Einsatz	je Std.	2,00 €
Ölumfüllpumpe	je Std.	10,00 €
Öl-, Wasser-, Rauch- und Staubsauggerät	je Std.	15,00 €
Ölsperre auf Gewässer	je Std.	20,00 €
Schlauchboot	je Std.	5,00 €
Schutzanzug je Einsatz		15,00 €
Schneid- und Trenngeräte	je Std.	15,00 €
Greif- und Hebewerkzeuge	je Std.	3,00 €
Motorsäge	je Std.	15,00 €
Wasserstrahlpumpe und Tiefsauger	je Std.	3,00 €
Stromaggregat	je Std.	15,00 €
Lichtmast und Flutlichtscheinwerfer	je Std.	10,00 €
Hand- und Sicherheitsleuchten	je Std.	3,00 €
Schaum-Wasserwerfer	je Std.	10,00 €
Sonstige Kleingeräte	je Std.	1,00 €

Für Geräte (außer Pressluftatmern, Sauglängen, Druckschläuchen, Schneid- und Trenngeräten, Aggregaten und Flutlichtscheinwerfern), die auf den unter B. aufgeführten Fahrzeugen mitgeführt werden, wird keine Gebühr nach Buchstabe C. erhoben.

Gebühren für böswillige Alarmierung

1. böswillige oder missbräuchliche Alarmierung	je Einsatz	75,00 €
2. mutwillige zerstörte Scheibe eines Feuermelders	je Stck.	7,50 €

Bereitstellung von Mannschaften, Fahrzeugen und Geräten ohne Einsatz (bestellte und angeforderte Brand- und Sicherheitswachen)

I. Brandwachen
   1. Feuerwehrmänner wie unter A 1
   2. Fahrzeuge wie unter B
   3. Geräte wie unter C, jedoch wird der eingesetzte Betrag nicht je Stunde, sondern je nach Einsatz berechnet

II. Sicherheitswachen

Feuerwehrmänner aller Dienstgrade	je Std.	10,00 €

Gebühren für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten werden nicht berechnet.

Kosten für Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial, wie Öl, Sauerstoff, Azetylen, Flüssiggas, Strom, Löschmittel, Öl- oder Säurebindemittel und sonstige zum Betrieb von Fahrzeugen und Geräten erforderliche Stoffe werden zusätzlich in voller Höhe nach den jeweiligen Tagespreisen berechnet, soweit die Kosten den Betrag von 5,00 € übersteigen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna vom 19.12.1977 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 27. Mai 2002

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 15-48/31. Mai 2002

49 **B E K A N N T M A C H U N G**

6. Änderung vom 27.05.2002 zur Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Unna (Parkgebührenordnung) vom 12.04.1994

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (BGBl. I S. 386), und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24.02.1981 (GV.NW. S. 48), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.09.1991 (GV.NW. S. 365), i.V.m. § 38 b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV.NW. S. 1115), beschließt der Rat der Stadt Unna am 16.05.2002 folgende 6. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Unna (Parkgebührenordnung) zur Gebührenordnung vom 12.04.1994:

§ 1

Der § 2 – Gebühren und Tarife – erhält folgende Fassung:

Gebühren und Tarife

Tarife

Parkzeit	**Tarife in €**
30 Min.	0,25
60 Min.	0,50
90 Min.	0,75
120 Min.	1,00
150 Min.	1,25
180 Min.	1,50

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

6. Änderung zur Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Unna (Parkgebührenordnung) vom 12.04.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 27. Mai 2002

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 15-49/31. Mai 2002

50 **B E K A N N T M A C H U N G**

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Unna vom 27.05.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.05.2002 folgende Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten Leistungen der Verwaltung einschl. der Anstalten und Eigenbetriebe erhebt die Stadt Unna Verwaltungsgebühren.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2
Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3
Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe

c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4
Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 5
Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt Unna auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebühren frei ist.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 7
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.

(2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 9
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetztes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 10
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetztes vom 13.05.1980 (GV NRW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Unna vom 28.07.1992 zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 03.07.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 27. Mai 2002

gez. Volker W. Weidner
Bürgermeister

Gebührentarif

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr in €
1.		Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1		Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	4,00
		Die Gebühr gilt auch für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung und Durchschriften hergestellt werden, für jede angefangene Seite Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	1,50
1.2		Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	12,00
1.3	a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	
		für die ersten 10 Seiten jeweils	0,50
		ab der 11. Seite jeweils	0,30
	b)	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
	c)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde	13,00
1.4		DV-Ausdrucke nach den tatsächlichen Maschinen- und Personalkosten	
2.		Beglaubigungen und Zeugnisse	
2.1		Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
2.2		Beglaubigung von Zeugnissen	1,50
2.3		Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr in €
2.4		Beglaubigungen von fremdsprachigen Abschriften	2,50
3.		Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	17,00
4.1		Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	17,00
4.2		Erteilung von Zweitausfertigungen verschiedener Erklärungen	2,00
4.3	a)	Erteilung von Genehmigungen zur Verlegung von Leitungen jeglicher Art und Abschluss von Gestattungsverträgen zum Betrieb und zur Unterhaltung dieser Leitungen; ausgenommen sind Genehmigungen für Versorgungsunternehmen im Rahmen abgeschlossener Konzessionsverträge bzw. gesetzlicher Regelungen	12,50
	b)	Bearbeitung von Einzelanträgen für die Errichtung von Abzweigkästen (AZK) und Kabelverzweigkästen (KVZ) mit Ausnahme von Hausanschlussmaßnahmen je Einzelantrag je nachträgliche Bearbeitung eines Einzelantrages	50,00 150,00
	c)	Bearbeitung eines Antrags zur Errichtung von Verteilerschränken je Standort je Ortsbesichtigung	50,00 25,00
5.		Für die Zweitausfertigung einer verlorenen Lohnsteuerkarte wird als Gebühr der jeweilige Höchstsatz des jeweils gültigen Einkommenssteuergesetz und seiner Ausführungsbestimmungen erhoben	
6.		Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
7.		Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	17,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Haushaltsjahr	 3,00
9.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	 15,00
10.	Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Stadtarchiv je Seite Für wissenschaftliche Forschungen kann von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden	17,00
11.	Anfertigung und Veröffentlichung von Reproduktionen aus dem Stadtarchiv	
11.1	Anfertigung von Mikrofilmablichtungen am Readerprinter Papier: DIN A 4 pro Ablichtung DIN A 3 pro Ablichtung DIN A 2 pro Ablichtung	 1,00 2,50 5,00
	Digital: Pro Scan - Vorgang pauschal	 3,00
11.2	Anfertigung von fotographischen Reproduktionen a) auf die Entstehungskosten beim Fotografen b) Digitalausdruck Tintenstrahldrucker DIN A 4 DIN A 3 c) Digital auf Diskette/CD pro Aufnahme	 20 % Aufschlag 5,00 10,00 3,00
11.3	Nutzungsrecht von Reproduktionen aus dem Stadtarchiv a) je Seite oder Stück b) Wiedergabe von Video- oder Audioaufnahme / Minute Steht eine Gebührenbefreiung im Interesse der Stadt Unna, so entscheidet das Archiv, ob von der Erhebung abgesehen wird	 20,00 30,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €	
12.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	20,00	
13.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00	
14.	Einsichtnahme in Bauakten pro angefangene halbe Stunde	18,00	
15.	Schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Anliegerleistungen je angefangene halbe Stunde	18,00	
16.	Bescheinigung über Darstellungen des Flächennutzungsplanes und Festsetzungen der Bebauungspläne je weitere Ausfertigung	10,00 3,00	
17.	Auszüge aus Bebauungsplänen oder sonstigen Plänen auf mechanischem Wege hergestellt und ohne besondere Ausarbeitung	Kopien	Lichtpausen
	DIN A 4 Kopien erste Ausfertigung	6,00	10,00
	jede weitere Ausfertigung	2,00	5,00
	DIN A 3 Kopien erste Ausfertigung	8,00	13,00
	jede weitere Ausfertigung	2,00	7,00
	DIN A 2 Kopien erste Ausfertigung	12,00	18,00
	jede weitere Ausfertigung	3,00	9,00
	DIN A 1 Kopien erste Ausfertigung	16,00	23,00
	jede weitere Ausfertigung	4,00	11,00
	DIN A 0 Kopien erste Ausfertigung	20,00	28,00
	jede weitere Ausfertigung	5,00	14,00
18.	Auszüge auf transparentem Papier die zweifache Gebühr nach Ziffer 19		
19.	Auszüge auf transparenten Folien die dreifache Gebühr nach Ziffer 19		

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
20.	Sofern außerdem noch zeichnerische Arbeiten anfallen, werden Gebühren nach Ziffer 15 erhoben	
21.	Rückkopien von verfilmten Bauakten je Seite	
	DIN A 4	1,00
	DIN A 3	1,50
	DIN A 2	3,00
	DIN A 1	4,00
22.	Entschädigungen für die Ausgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen sowie offenen Verfahren nach EG-Richtlinien	
22.1	VOB-Bereich	
	Für Ausschreibungen mit einer Angebotssumme	
	a) bis zu 50.000 € (geplante Kosten)	10,00
	b) über 50.000 € (geplante Kosten)	25,00
22.2	VOL/VOF-Bereich	
	Für Ausschreibungen mit einer Angebotssumme	
	a) bis zu 50.000 € (geplante Kosten)	5,00
	b) über 50.000 € (geplante Kosten)	10,00
23.	Erteilung von Zeugnissen nach § 20 i.V.m. § 19 BauBG	50,00
24.	Amtsblatt der Stadt Unna	
	Jahresabonnement	15,00
	Einzelpreis bei nachträglichem Druck	1,50
25.	Förderung von Eigentumsmaßnahmen (einmalige Verwaltungsgebühr)	50,00
26.	Mietspiegel	
	Einzelexemplar	5,00
	Bei Abnahme von mind. 10 Exemplaren je	4,00
27.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	6,50

ABl. StUN 15-50/31. Mai 2002

51 **B E K A N N T M A C H U N G**

7. Änderung 27.05.2002 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Unna (Parkgebührenordnung) vom 12.04.1994

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (BGBl. I S. 386), und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24.02.1981 (GV.NW. S. 48), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.09.1991 (GV.NW. S. 365), i. V. m. § 38 Satz b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV.NW. S. 1115), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.05. 2002 folgende 7. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Unna (Parkgebührenordnung) zur Gebührenordnung vom 12.04.1994 beschlossen:

§ 1

Zusätzlich mit Parkscheinautomaten bewirtschaftete Parkflächen:

Die bislang mittels Parkscheibenregelung bewirtschafteten Parkplätze in der Ludwig-Richter-Straße und im Nordring zwischen Massener Straße und Gerhart-Hauptmann-Straße werden mittels Parkscheinautomaten bewirtschaftet.

§ 2
Tarife und Höchstparkdauer

Auf den Parkplätzen Massener Straße/Straße, Westring/Straße und Nordring zwischen Massener Straße und Gerhart-Hauptmann-Straße werden folgende Tarife und Höchstparkzeiten festgelegt:

Die Parkgebühr beträgt 1,00 €, die Höchstparkzeit beträgt eine Stunde in der Zeit von 08.00 – 19.00 Uhr. Die Parkgebühr in der Zeit von 19.00 – 08.00 Uhr beträgt pauschal 1,50 € ohne zeitliche Beschränkung.

§ 3

Auf den Parkplätzen Lindenbrauerei/Kom.Zentrum und Westring/Grundstück beträgt die Parkgebühr 1,00 € je Stunde, die Höchstparkzeit beträgt drei Stunden. Die Parkgebühr in der Zeit von 19.00 – 08.00 Uhr beträgt pauschal 1,50 € ohne zeitliche Beschränkung.

§ 4

Die Parkgebühr in der Ludwig-Richter-Straße beträgt 1,00 € je Stunde bei drei Stunden Höchstparkdauer in der Zeit von 08.00 – 19.00 Uhr. Die Parkgebühr in der Zeit von 19.00 – 08.00 Uhr beträgt pauschal 1,50 € ohne zeitliche Beschränkung.

§ 5

Die Bewirtschaftungszeit wird auf den in §§ 1, 2, 3 und 4 genannten Parkflächen an Samstagen auf 08.00 – 19.00 Uhr erweitert.

§ 6

Die Änderung der Parkgebührenordnung tritt am 01.06.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

7. Änderung zur Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Unna (Parkgebührenordnung) vom 12.04.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 27. Mai 2002

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 15-51/31. Mai 2002